

**Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landschaftspflege und Energie
am 23.11.2006**

**hier: Anfrage der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ vom 14.11.2006
„Bejagung von Wasservögeln in den Siegwiesen“**

Die in der o.g. Anfrage gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Ist der Stadt die Bejagung von Wasservögeln in den Siegwiesen bekannt und verfügt der entsprechende Jäger (oder die Jäger?) über eine ordnungsgemäße Erlaubnis und Ausstattung (Mitführen eines Hundes)?

Der Verwaltung liegen keine Erkenntnisse über Art und Umfang der Bejagung von Wasservögeln in den Siegwiesen vor. Die Siegwiesen gehören zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk und stellen keine befriedeten Bezirke dar, in denen die Jagd ruht. Der jeweilige Jagdausübungsberechtigte darf dort die Jagd ausüben. Er muss dabei die rechtlichen Vorgaben beachten. So sind z.B. bei der Wasserjagd brauchbare Jagdhunde einzusetzen.

2. Welche Vögel dürfen wann (Jahres- und Tageszeiten) bejagt werden ?

Für die Jagd auf Wasservogel ist eine besondere behördliche Erlaubnis nicht erforderlich. Zu beachten sind natürlich die verbindlichen Jagd- und Schonzeiten. Bezogen auf Wasservogel gelten in NRW folgende Jagdzeiten:

Höckerschwäne:	01.11 bis 20.02
Graugänse:	01.08 bis 31.08
Bläss-, Saat-, Ringel und Kanadagänse:	01.11 bis 15.01
Stockenten:	16.09. bis 15.01
Pfeif-, Krick-, Spieß-, Berg-, Reiher-, Tafel-, Samt- und Trauerenten:	01.10 bis 15.01
Blässhühner:	11.09. bis 20.02

Eine Bestimmung, zu welchen Tageszeiten gejagt werden darf, gibt es für die Jagd auf die o.g. Wildarten nicht.

Bezüglich des Kormorans, der nicht dem Jagdrecht unterstellt ist, ist am 30. Juni 2006 in Nordrhein-Westfalen die sog. Kormoran-Verordnung in Kraft getreten. Danach können nunmehr Kormorane (*Phalacrocorax carbo*) außerhalb der Fortpflanzungszeit – in der Zeit vom 16. September bis 15. Februar des Folgejahres – durch Abschuss gejagt werden.

Die Zulassung beschränkt sich dabei auf Kormorane, die sich auf, über oder näher als 100 Meter an einem stehenden oder fließenden Gewässer befinden.

Ein Abschuss ist gemäß der Kormoran-Verordnung weiter auf die Tageszeiten beschränkt, in denen nach den örtlich gegebenen äußeren Umständen die Gefahr der Verwechslung mit anderen Vogelarten nicht besteht.

Reiher (Graureiher) dürfen im übrigen überhaupt nicht geschossen werden.

3. Wer erteilt die Genehmigungen ?

Eine gesonderte Genehmigung zum Abschuss von Wasservögeln oder Kormoranen ist nicht erforderlich.

4. Welche Gründe sprechen für eine Bejagung der Wasservögel ?

Der Erlass der Kormoranverordnung wird vom Gesetzgeber mit dem Schutz der heimischen Tierwelt und der Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden begründet.

Von den Fischereivereinen und -verbänden wird neben wirtschaftlichen Verlusten angeführt, dass durch die Entwicklung der Kormoranbestände die sich bereits einstellenden Erfolge des Wanderfischprogramms NRW - auch in der oberen Sieg - gefährdet werden.

5. Gibt es ein Kataster, in dem Zahl und Ort der erlegten Tiere geführt wird? Wenn ja, wie hat sich die Bejagung der heimischen oder ortsansässigen Vogelarten seit der Gesetzesänderung (vor rund 8 Monaten) entwickelt ?

Die Jagdausübungsberechtigten haben der unteren Jagdbehörde bis zum 15. April jeden Jahres in Form einer „jährlichen Streckenmeldung“ die Zahl der abgeschossenen Tiere mitzuteilen. Über die Anzahl der bisher tatsächlich abgeschossenen Kormorane liegen der unteren Jagdbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein noch keine Angaben vor.

6. Ist dauerhaft eine Gefährdung bestimmter heimischer Vogelarten (wie z.B. Reiher, Kormorane) durch Interessenskollisionen mit den Sportfischereivereinen auszuschließen ?

Interessenskollisionen mit Sportfischereivereinen sind beim Graureiher und bei Kormoranen gegeben. Beide erbeuten heimische Fische aus Fließgewässern oder Teichen und stehen damit in direkter Konkurrenz zu Sportfischern. Der Erlass der Kormoranverordnung in NRW ist insbesondere auf Drängen der Sportfischereivereine erfolgt. Ob die Bejagung von Kormoranen langfristig zu einer Gefährdung der Kormoranbestände führt, wird sich jedoch erst in einigen Jahren zeigen.

Nach Einschätzung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) ist bei einem flächendeckenden und unkoordinierten Abschuss ohne begleitendes Monitoring, wie er in NRW praktiziert wird, eine Gefährdung der landesweiten Kormoranpopulation nicht ausgeschlossen. Erkenntnisse aus anderen Bundesländern zeigen jedoch, dass es dort trotz Bejagung zu keiner Abnahme der Populationsdichte gekommen ist.

7. Gibt es eine Gefährdung der Bevölkerung/Spaziergänger durch die Bejagung ?

8. Sollte eine Bejagung nicht grundsätzlich weit außerhalb von Wohn- und Spazierbereichen der Bevölkerung stattfinden ?

Zur Frage der Gefährdung der Bevölkerung gilt, dass ein Jäger immer nur dort jagen / schießen darf, wo nach den örtlichen Verhältnissen eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann. Eine grundsätzliche Bestimmung zum Einhalten von Abständen zu Wohngebieten und Spazierwegen gibt es aber nicht.